

Kurztitel

Transparenzdatenbankgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 109/2010 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 99/2012

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.01.2011

Außerkrafttretensdatum

14.11.2012

Text**Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital**

§ 13. (1) Ersparnisse aus begünstigten Entgelten für Haftungen in Form von Bürgschaften und Garantien und aus begünstigtem Fremdkapital im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vorteile aus der Gewährung von Haftungen in Form von Bürgschaften und Garantien oder zins- oder amortisationsbegünstigten Gelddarlehen, wenn diese aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, ausgenommen Vorschüsse auf Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1, 3 und 4.

(2) Die leistende Stelle hat Ersparnisse aus begünstigten Entgelten für Haftungen in Form von Bürgschaften und Garantien und aus begünstigtem Fremdkapital mit dem Unterschiedsbetrag zum Entgelt gemäß der beihilfenrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union oder mit der Höhe des gewährten Zuschusses zu bewerten und als Jahresbetrag anzusetzen.